



# Ergänzung Zertifizierungsprogramm HEUMILCH g.t.S. Österreich



Antragstellende Vereinigung:  
**ARGE Heumilch Österreich**  
Grabenweg 68, A-6020 Innsbruck

Grabenweg 68 (Soho 2), A-6020 Innsbruck

e-mail: [office@heumilch.at](mailto:office@heumilch.at)

Tel. +43(0)512.345245

Fax: +43(0)512.345389

**für Milcherzeugungsbetriebe und  
für Be- und Verarbeitungsbetriebe**



	<b>Abfragepunkte</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Konsequenz bei Nichterfüllung</b>	<b>Frist</b>
<b>5</b>	Verbotene Futtermittel	Keine Verfütterung von Futtermitteln, die außerhalb von Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Kontrolle über Lieferschein bzw. Etikett.	E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	umgehend
<b>6</b>	Düngungsbestimmungen	Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.  Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist (lt. ÖNORM S2201). Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung. Dies muss im Lieferschein und/oder der Rechnung angeführt sein. Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.	E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden  E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht  E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	umgehend  umgehend  umgehend

	<b>Abfragepunkte</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Konsequenz bei Nichterfüllung</b>	<b>Frist</b>
<b>7</b>	<p>Tierwohl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD)</li> <li>• Enthornung von Kälbern nur nach wirksamer Betäubung und Schmerzausschaltung erlaubt.</li> <li>• Das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern ist verboten</li> <li>• Für jede Milchkuh steht ein Liegeplatz zur Verfügung</li> <li>• Die Liegebox und Liegefläche wird mit einer Einstreu versehen. Bei einem Weichbett kann diese entfallen.</li> </ul>	<p>Prüfen der Teilnahme am TGD anhand vom aktuellen TGD Betriebserhebungsdeckblatt mit Unterschrift Tierarzt oder dem TGD Betriebserhebungsprotokoll mit Unterschrift vom Tierarzt der letzten Überprüfung.</p> <p>Kein Kontrollpunkt; lt. § 7 TschG in Österreich nur erlaubt durch Tierarzt nach wirksamer Schmerzausschaltung</p> <p>Sichtung der Kälber im Zuge des Betriebsrundganges</p> <p>Prüfen der Liegeplätze im Zuge des Betriebsrundganges und Abgleich mit dem Milchkuhbestand bei offensichtlichem Überbestand</p> <p>Als Einstreu sind gängige traditionelle Materialien erlaubt; Verbotene Futtermittel sind als Einstreu nicht erlaubt. Nicht zulässig sind als Einstreu Feststoffe aus der Gülleseparation. Kontrollpunkt: Überprüfen, ob planbefestigte Liegeflächen eine ausreichende Streuschicht oder einen weichen Bodenbelag aufweisen, der sich mit dem Daumen deutlich eindrücken lässt und ob Verletzungen an Tieren im Bereich der Sprung- und Karpalgelenke vorhanden sind.</p>	<p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p> <p>E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	umgehend



### III. Checkliste Verarbeiter bzw. Lohnunternehmen

<b>Pkt.</b>	<b>Abfragepunkte</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Konsequenz bei Nichterfüllung</b>	<b>Frist</b>
<b>1</b>	Gemäß Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden.	Details siehe Kontrollleitfaden Gentechnikfrei	
<b>2</b>	AMA-Gütesiegelkontrolle  AMA-Biosiegelkontrolle	Checkliste für AMA-Gütesiegelkontrolle, AMA-Biosiegel und Checkliste für Käsereien/Sennereien mit einer Verarbeitungsmenge von ≤10 Mio. kg Milch pro Jahr.	Sanktionskatalog AMA-Gütesiegel bzw. AMA-Biosiegel	

-----  
Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion

## **Erläuterungen zu spezifischen Themen im Heumilchregulativ:**

### **Futtermittel**

Grundsätzlich gilt für die Zulassung der Futtermittel das Heumilchregulativ sowie die InfoXgen-Liste bzw. die Biozulassung. Zu beachten ist auch, dass eine Verfütterung von Futtermitteln nur erlaubt ist, wenn diese in Europa produziert wurden. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Das Heumilchregulativ in Österreich bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb.

Zugekaufte TMR-Mischungen werden bei der Berechnung für den Kraftfuttereinsatz ausschließlich dem Kraftfutter zugeordnet. TMR-Ballen dürfen, wenn dann nur mit einem Netz gewickelt sein, nicht jedoch mit Folie!

Karotten sind vergleichbar mit Futterrüben und daher erlaubt.

Verfütterung von Brot lose ist verboten. Getrocknetes Brot in Mischfuttermittel ist nur erlaubt, wenn dies als gentechnikfrei zertifiziert ist.

Kakaoschalen: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten.

Biertreber, feucht: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten.  
Biertreber getrocknet: entsprechend als Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung definiert und sind somit erlaubt.

Futtermittelzusatzstoffe und Trägerstoffe wie z. Bsp. Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel, Binde-, Trennmittel-, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffe: zulässig im Rahmen der futtermittelrechtlichen Regelungen, wenn diese in Mischungen auf InfoXgen.com gelistet sind und soweit nicht ausdrücklich als verboten angeführt.

Melasse, Vinasse: sind als Einzelfuttermittel verboten. Ausnahme: erlaubt sind melassierte Trockenschnitte im trockenen Zustand und als Bindemittel bei der Pelletierung.

Glukoplastische Substanzen, wie Glycerin (Glycerol), Rohglycerin, Propylenglykol sowie Traubenzucker oder andere Zuckerarten und in Mischungen: werden zur Energieversorgung bei frisch laktierenden Kühen in Mischfuttermittel, auf Futtermittel versprüht oder als Presshilfsmittel eingesetzt. Diese werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten. Ausnahme: wenn ein Tierarzt Ergänzungsfuttermittel oder Arzneien als gesundheitlich notwendig erachtet, dann sind diese erlaubt.

Isomaltulose (Palationose): ist lt. Verordnung (EG) Nr. 258/97 als neuartiges Lebensmittel zugelassen und daher nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Hefe, autolytierte Hefe (lebendes oder totes Hefematerial) als Alleinfuttermittel verboten, in Mineralstoffmischungen und beigemischt im Mineralstofffutter zu Mischfuttermittel erlaubt.

Effektive Mikroorganismen und Kräuterextrakte sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie als Futtermittelzusatzstoff zugelassen sind. Achtung: In der Futtermittelliste / Regulativ der ARGE Milch Vorarlberg sowie in einzelnen Unternehmen verboten!

Traubenkernmehl, Traubentrester, Apfeltrester und dgl. nass oder getrocknet: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten.

Pansengeschütztes Fett entspricht nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

Besprühen oder Befeuchten von Heu ist aufgrund des Qualitätsrisikos verboten.

**Lieferverbote:**

Wenn ein Silomilchlieferant die Alm-/Alpmilch nach der Umstellungsfrist als Heumilch vermarktet, kann diese nur dann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn dort keine Kühe gemolken werden.